



I.

Ihr Schreiben vom  
18.12.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
20.03.2019

Einrichtung eines Zebrastreifens und Tempo 10 am Fritz-Kortner-Bogen  
Antrag der SPD-Fraktion im BA 16 vom 22.11.2018

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05630 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 13.12.2018

Sehr geehrter Herr

mit o.g. Antrag wird zur Verbesserung der Schulwegsicherheit ein Fußgängerüberweg über den Fritz-Kortner-Bogen, sowie eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 10 km/h angeregt.

### 1. Fußgängerüberweg am Fritz-Kortner-Bogen

Der Fritz-Kortner-Bogen befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Auf der Rennertstraße in Höhe der Grundschule ist dies durch Markierungen in Form einer 30 auf der Fahrbahn nochmals verdeutlicht. In den Kreuzungsbereichen gilt die Regel „rechts vor links“. In der Rennertstraße vor der Grundschule, sowie im Kreuzungsbereich Rennertstraße/Fritz-Kortner-Bogen wurden die Zeichen 136 („Achtung Kinder“) mit dem Zusatz Schule bzw. Schulweg aufgestellt. Die Zeichen im Fritz-Kortner-Bogen wurden zudem durch Piktogramme auf der Fahrbahn wiederholt.

Zu diesem Thema gingen beim Kreisverwaltungsreferat bereits in den vergangenen Jahren mehrfach Anträge ein. Im Jahr 2018 hat das Sachgebiet Schulwegsicherheit daher umfangreiche Prüfungen durchgeführt und sich die Verkehrssituation mehrfach angeschaut und Verkehrszählungen durchgeführt. Im Zuge der Bearbeitung dieses Antrages hat das Kreisverwaltungsreferat eine aktuelle Einschätzung zur Verkehrssituation vom Polizeipräsidium München eingeholt.

Das Kreisverwaltungsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Fußgänger pro Stunde auftreten. In dem Beobachtungszeitraum von 07:15 Uhr bis 08:15 Uhr wurden an der Kreuzung Rennertstraße/Fritz-Kortner-Bogen folgende Fußgängerquerungen und Fahrzeuge gezählt:

Fritz-Kortner-Bogen nördlich Rennertstraße	27 Fußgänger und 95 Fahrzeuge
Fritz-Kortner-Bogen südlich Rennertstraße	218 Fußgänger und 183 Fahrzeuge
Rennertstraße westlich Fritz-Kortner-Bogen	27 Fußgänger und 209 Fahrzeuge

Die Richtlinien zur Verkehrsfrequenz sind daher nicht erfüllt.

Darüber hinaus liegt der Kreuzungsbereich, wie bereits erwähnt, im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z.B. Unfallsituation, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern. Diese besonderen Umstände konnten, auch nach erneuter Rücksprache mit dem Polizeipräsidium München, nicht festgestellt werden. Deshalb ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich.

Bereits im April 2015 wurde die Situation vom KVR überprüft und eine Verkehrsbeobachtung und -zählung durchgeführt. Sowohl das Polizeipräsidium München als auch wir sahen bei der Einrichtung eines Verkehrshelferüberweges an dieser Stelle eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit, und zwar v.a. im Hinblick auf den Radwegverlauf.

Es ist zu befürchten (Erfahrungen im gesamten Stadtgebiet haben uns dies immer wieder gezeigt), dass Radfahrer, bei dem Vorhandensein dieser markierten Furten über die Fahrbahn, sich „vorberechtigt“ fühlen und dann, ohne anzuhalten und zu schauen, mit dem Rad über die Fahrbahn fahren. Dies würde zu erheblichen Gefährdungen führen, die wir nicht in Kauf nehmen können. Die Einrichtung eines Verkehrshelferüberweges (mit Schulweghelfern/ -helferinnen) an dieser Stelle wurde zudem, nach Prüfung durch unseren Technischen Dienst und interner Rücksprache, aufgrund der schrägen Situierung und des Problems mit dem Radverkehr (noch immer baulicher Radweg in der Rennertstraße vorhanden) zu Gunsten der Verkehrssicherheit (v.a. hier Radfahrer) verworfen. An diesem Sachverhalt sind bisher keine Änderungen eingetreten, so dass wir an dieser Stelle auch keinen Verkehrshelferüberweg einrichten können.

Zudem haben wir die von der kommunalen Verkehrsüberwachung geführte Statistik für die Jahre 2017 und 2018 ausgewertet. Die Messdaten für die beiden Jahre zeichnen sich durch eine deutlich unter dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote aus. Hohe Fahrgeschwindigkeiten sind in der Regel nicht zu erwarten.

Auch wenn die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder eines Verkehrshelferüberganges nicht angezeigt ist, so hat das Kreisverwaltungsreferat im Dezember 2018 zumindest die

Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern am Fritz-Kortner-Bogen verbessert. Die Aufstellung der damit verbundenen Beschilderung inkl. der Markierung wurde bereits abgeschlossen.

## 2. Reduzierung der Geschwindigkeit auf 10 km/h

Wie oben bereits aufgeführt, liegt der Fritz-Kortner-Bogen in einer Tempo-30-Zone. Der Fritz-Kortner-Bogen weist nach Verlauf, technischer Ausstattung und Profilierung keine Besonderheiten auf, die darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnte.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wäre außerdem für die Kraftfahrer, da weder die Straßenoptik noch die Verkehrslage dafür überzeugende Erklärungen bietet, unverständlich und ohne permanente polizeiliche Überwachung wertlos.

Für die Akzeptanz einer Geschwindigkeitslimitierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass für die Verkehrsteilnehmer eine Geschwindigkeitsbeschränkung einsichtig bleibt, damit der erstrebte Sicherheitsgewinn erreicht werden kann und die Geschwindigkeitsanordnung den ihr zgedachten Effekt tatsächlich entfalten kann.

Gem. § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Weder das Polizeipräsidium München noch das Kreisverwaltungsreferat sehen diese Voraussetzung als erfüllt an.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-I/332